



Verordnung
über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen
(GebVO SEVO)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung	4
Art. 7 Reduktion	4
Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN	5
Art. 9 Gebührenpflicht	5
Art. 10 Bemessung	5
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 11 Spezielle Verhältnisse	5
Art. 12 Entstehen der Gebührenpflicht	5
Art. 13 Schuldner	5
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
Art. 14 Rechnungstellung	6
Art. 15 Fälligkeit	6
Art. 16 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 17 Rekursrecht	6
Art. 18 Inkrafttreten	6
Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Trüllikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 44 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengenpreis)
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Werden für die Strassenentwässerungen öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, können Gebühren erhoben werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.

Die Grundgebühr wird pro angeschlossene Liegenschaft pauschal erhoben.

Der Mengenpreis wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Frischwassers (Menge in m³) erhoben.

Die Grundgebühren und der Mengenpreis werden vom Gemeinderat gemäss Art. 3 festgelegt und amtlich publiziert.

Art. 6 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet (z. B. Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe), kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Reduktionen werden nicht rückwirkend gewährt.

Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 9 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 10 Bemessung

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1,2 % (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 12 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 13 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 14 Rechnungstellung

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 15 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 16 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des zuständigen Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Gebührenverordnung vom 28. März 1980 aufgehoben.

Genehmigungshinweise

Die Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Trüllikon wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 28. September 2004 verabschiedet.
- an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004 angenommen.
- an der Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT TRÜLLIKON

Der Präsident: R. Schenk

Der Schreiber: Ch. Peyer